

nur innerhalb des ihnen zugewiesenen, engen Geschäftsbereichs (s. Rz. 10-12 zu Art. 92). Insoweit steht Art. 86 in engem Zusammenhang mit Art. 4, in dem das Telos der Macht ausübung bestimmt ist (s. Rz. 1-9 zu Art. 4). Schon dort wird die Staatsmacht als Garantie der in der Verfassung verbürgten Rechte bezeichnet.

4. Wenn nach Art. 86 die Verfassung »im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit« einzuhalten und zu verwirklichen ist, so werden diese Begriffe im marxistisch-leninistischen Verständnis gemeint. Danach schafft erst dieses die wahre Erkenntnis dieser Begriffe. Die darin zum Ausdruck gebrachten Prinzipien fänden erst nach der sozialistischen Umwälzung ihre Verwirklichung (Eberhard Poppe, Die Rolle der Arbeiterklasse ..., S. 7). Grundlage für die Ausfüllung der Begriffe ist das sozialistische Menschenbild (s. Rz. 35-40 zu Art. 2). Speziell zum Begriff der Gerechtigkeit sind die Ausführungen von Erich Buchholz (Sozialistische Gerechtigkeit .. S., 127) symptomatisch: »Gerecht ist daher - im allgemeinsten Sinne eines sozialen inhaltlichen Kriteriums - das, was dem gesetzmäßigen historischen Fortschritt entspricht und dient, ungeachtet, was ihm entgegensteht oder sich ihm entgegenstellt. Die Frage nach der Gerechtigkeit ist also eine soziale Frage erster Ordnung.«

5. Was die Wirksamkeit der Garantie angeht, sind erhebliche Bedenken anzumelden. 8 Art. 86 wurzelt letztlich in der Vorstellung von der grundsätzlichen Identität der Interessen des Staates als der politischen Organisation der Gesellschaft und der der Bürger und ihrer Kollektive sowie deren Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen, einer Vorstellung, die trotz Streichung des entsprechenden Verfassungssatzes durch die Verfassungsnovelle von 1974 weiterhin Axiom ist. Diese führt zu einer Überbetonung der staatlichen Interessen und einer entsprechenden Vernachlässigung der individuellen Interessen (s. Rz. 41ff. zu Art. 2). Damit werden auch die gesellschaftlichen und staatlichen Interessen für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung maßgebend. Der staatsorganisatorische Teil der Verfassung entspricht dem, was die gesellschaftlichen und staatlichen Interessen nach marxistisch-leninistischer Lehre verlangen. Hier kann die Selbstgarantie wirksam sein. Anders verhält es sich, wenn die Interessen der Bürger und ihrer Kollektive in Frage stehen. Daß der Schutz derer Interessen, insbesondere der Grundrechte der Bürger, aber auch der Rechte der »eigenverantwortlichen Gemeinschaften« der Bürger in kritischer Sicht nur unvollkommen ist, wurde an anderer Stelle bereits ausgeführt (s. Rz. 25-31 zu Art. 19, 26-33 zu Art. 41).